

## Stellungnahme

---

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

Berlin, 27.01.2021

# Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“

## Allgemeine Anmerkungen

Im Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) sind die 53 Handwerkskammern und 48 Fachverbände des Handwerks organisiert. Der ZDH vertritt damit die Interessen von mehr als einer Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit über 5,34 Millionen Beschäftigten und rund 420.000 Auszubildenden.

Als „offizieller Ausrüster der Energiewende“ trägt das Handwerk zur Umsetzung der Energiewende bei.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass mit dem vorliegenden Entwurf nunmehr Regelungen für ein Wasserstoffnetz definiert werden, welches künftig wesentlich zur Sektorkopplung und damit zur Energiewende beitragen können soll.

Beim Aufbau der Wasserstoffnetze ist darauf zu achten, dass diese nicht nur auf industrielle Erzeuger und Großabnehmer abzielen, sondern auch geeignet sind, kleinteilige Strukturen aufzunehmen. Hierdurch kann der wirtschaftlichen Vielfalt Rechnung getragen und Wasserstoff einer der künftigen Bausteine der Energiewende werden.

Zudem ist die Aufnahme kleinteiliger Strukturen im Wasserstoffnetz erforderlich, um die Vorteile eines Wasserstoffnetzes auch in dezentralen Strukturen sowohl im Wärme-, Strom- als auch im Mobilitätsbereich zu entfalten.

Neben einem reinen Wasserstoffnetz sollten jedoch auch die Ertüchtigung bestehender Gas-

netze und die Möglichkeit zur Wasserstoffbeimischung angemessene Berücksichtigung finden.

Zudem muss vermieden werden, dass die Wasserstoffnetze aus den mit dem Betrieb anderer Netze einhergehenden Einnahmen quersubventioniert werden.

## Anmerkungen im Besonderen

Auch wollen wir positiv anmerken, dass gemäß §7c EnWG-Neu Verteilnetzbetreiber keine Ladepunkte für Elektromobile anbieten dürfen. Dies ist als Entflechtungsmaßnahme zielführend.

Des Weiteren erscheint es sinnvoll, dass nach §14e EnWG-Neu eine zentrale Internetplattform aller Verteilnetzbetreiber für Netzan-schlussbegehren eingerichtet werden soll.

Für eine Umsetzung der Rechtsgrundlage in der Praxis gegenüber den Endkunden sollten Installationsunternehmen hierzu per Vollmacht explizit berechtigt werden, solche Anschlussbegehren zu melden.

Wenn mit §14d EnWG-Neu vorgesehen ist, dass Verteilnetzbetreiber regelmäßig der Regulierungsbehörde die Netzausbaupläne vorlegen sollen, dann sollte hierfür eine Veröffentlichungspflicht vorgesehen werden, so dass bspw. Elektroinstallationsunternehmen entsprechend planen und zu einer zügigen Umsetzung beitragen können.

Künftig müssen nach §14c EnWG-Neu Verteilnetzbetreiber Flexibilitätsleistungen am Markt beschaffen. Dies trägt zum Aufbau eines digitalen Strommarktes bei und wird insofern von uns begrüßt.

Nach §41d EnWG-Neu können die Netzdienste auch durch Letztverbraucher über den Stromlieferanten oder über Aggregatoren (§41e EnWG-Neu) erbracht werden. Letztverbraucher können mit diesen Verträgen schließen und so am Markt teilnehmen.

Sofern Aggregatoren mit Angeboten auf den Markt treten entsteht die Frage, ob wir hierfür offene technische Konzepte haben, die u.a. einen Anbieterwechsel ermöglichen. Proprietäre Systeme, die Kunden binden, müssen vermieden werden. Die Regulierungsbehörden sollten dies im Sinne einer Marktaufsicht absichern.

Für eine Berücksichtigung unsere Anregungen danken wir Ihnen.

./.